

Hinweise und Informationen für Betreiber von AwSV-Anlagen, SVO und GÜG

Stand 16.04.2020

Aufgrund der Corona-Pandemie ergeben sich bzgl. der Tätigkeiten von Sachverständigenorganisationen (SVO), Güte- und Überwachungsgemeinschaften (GÜG) und Fachbetrieben nach AwSV Fragen, wie mit Fristen umzugehen ist, die wegen verschiedener Restriktionen (Zutrittsbeschränkungen, Quarantäne, Mobilitätseinschränkungen etc.) nicht eingehalten werden können. Bund und Länder haben sich im BLAK UmwS auf folgende einheitliche Vorgehensweise verständigt:

- 1) Das BMU schließt derzeit eine pauschale Verlängerung von Fristen insbesondere zur Prüfpflicht aus.
- 2) Die Wasserbehörden werden aber gebeten, auf aktive Maßnahmen zur Durchsetzung von Fristen zur Prüfpflicht derzeit i. d. R. zu verzichten, wenn der Betreiber der Anlage Schwierigkeiten o. g. Art geltend macht und dokumentiert (z. B. behördliches Betretungsverbot, Schreiben der SVO oder Darlegung der Gründe, warum die Anlage nicht zu Prüfzwecken betreten werden kann/darf).
- 3) Ebenso soll angesichts der von Bund und Ländern vorgenommenen Restriktionen zur Eindämmung der Verbreitung der Corona-Viren nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 65 AwSV verzichtet werden.
- 4) Sobald die Hinderungsgründe nicht mehr vorliegen, hat der Betreiber fällige Sachverständigenprüfungen unverzüglich nachzuholen. Für nachfolgende wiederkehrende Prüfungen ist der ursprüngliche Termin der Prüfungen heranzuziehen (siehe Fußnote 4 von Anlage 5 und 6 AwSV).
- 5) Die (Wieder-)Inbetriebnahme einer Anlage, für die eine Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher Änderung vorgeschrieben ist, kann jedoch in der Regel nur dann erfolgen, wenn diese Prüfung auch erfolgreich abgeschlossen ist. Ohne diese Prüfung ist nicht sichergestellt, dass die Anlagen den von der AwSV geforderten Anforderungen genügen.
- 6) Bei einer Stilllegung darf die Anlage nicht so verändert werden, dass der Sachverständige bei der nachgeholtten Prüfung bei Stilllegung die ordnungsgemäße Stilllegung und das Vorliegen von Anhaltspunkten für Boden-/Grundwasserverunreinigungen nicht mehr beurteilen kann.
- 7) Für die Beseitigung von Mängeln ist § 48 AwSV uneingeschränkt anwendbar.
- 8) Die sonstigen Betreiberpflichten gelten uneingeschränkt, insbesondere die Eigenüberwachung nach § 46 Abs. 1 AwSV. Demnach hat der Betreiber die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig, bei verschobenen Prüfungen ggf. auch öfter als gewöhnlich zu kontrollieren. Liegen offensichtliche Mängel vor, die nicht nur geringfügig sind, sind diese weiterhin unverzüglich zu beseitigen oder, sofern dies nicht möglich ist, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen.

- 9) Sofern von den Restriktionen nur einzelne Sachverständige oder Fachprüfer betroffen sind, hat die betreffende Sachverständigenorganisation oder Güte- und Überwachungsgemeinschaft für Ersatz zu sorgen oder den Auftrag zurückzugeben.
- 10) Sofern Schulungen o. ä., die für eine Re-Zertifizierung von Fachbetrieben erforderlich sind, aufgrund der Pandemie-Restriktionen nicht zeitnah absolviert werden können, entscheiden die zertifizierenden SVO bzw. GÜG nach eigenem Ermessen, ob dennoch die Re-Zertifizierung erteilt und die fehlenden Nachweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt erbracht werden können. Neu-Zertifizierungen sind nur bei Vorliegen aller Nachweise möglich.